

Rechtssache C-572/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Högsta domstolen (Schweden)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. September 2021

Rechtsmittelführerin:

CC

Rechtsmittelgegner:

VO

C-572/21 -1

PROTOKOLL

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

14. September 2021

... [nicht übersetzt]

PARTEIEN

Rechtsmittelführerin

CC

... [nicht übersetzt]

Rechtsmittelgegner

VO

... [nicht übersetzt]

GEGENSTAND

Sorgerecht u. a.

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG

Beschluss des Hovrätt över Skåne och Blekinge (Berufungsgericht für Skåne und Blekinge) 11. Oktober 2020 ... [nicht übersetzt]

Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof, Schweden) erlässt, nachdem er den Parteien die Möglichkeit gegeben hat, zur Vorlagefrage Stellung zu nehmen, folgenden

BESCHLUSS

Der Högsta domstol beschließt, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen entsprechend dem diesem Protokoll als **Anlage A** beigefügten Ersuchen um eine solche Entscheidung vorzulegen.

Der Högsta domstol ordnet das Ruhen des Verfahrens bis zum Vorliegen der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union an.

... [nicht übersetzt]

ANLAGE A

PROTOKOLL

... [nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

Sachverhalt

- 1 CC und VO haben den gemeinsamen Sohn M, der 2011 geboren ist. Seit der Geburt von M hatte CC das alleinige Sorgerecht für ihn. M wohnte bis Oktober 2019 in Schweden und kam dann auf ein Internat in Russland.
- 2 Am 13. Dezember 2019 erhob VO Klage gegen CC. Er beantragte u. a., ihm das alleinige Sorgerecht für M zu übertragen. Hilfsweise beantragte VO, ihm und CC das gemeinsame Sorgerecht für M zu übertragen und den ständigen Aufenthaltsort von M bei ihm anzuordnen. In Bezug auf diese Anträge wurde auch vorläufiger Rechtsschutz beantragt.
- 3 Dem trat CC entgegen. Sie beantragte, das alleinige Sorgerecht für M weiterhin ihr zu überlassen, und, hilfsweise, ihr und VO das gemeinsame Sorgerecht für den

Sohn zu übertragen. Auch in Bezug auf diese Anträge wurde vorläufiger Rechtsschutz beantragt.

- 4 Außerdem beantragte CC beim Tingsrätt (erstinstanzliches Gericht), den Antrag von VO zurückzuweisen, soweit er die Personensorge und den Aufenthalt betrifft. Als Begründung führte sie an, dass M in Russland wohne und daher die schwedischen Gerichte für Entscheidungen über Fragen betreffend die elterliche Verantwortung für M nicht zuständig seien. M sei im Oktober 2019 nach Russland gezogen. Jedenfalls habe er später einen gewöhnlichen Aufenthalt in Russland begründet.
- 5 VO trat dem Antrag von CC entgegen. Er begründete dies damit, dass M immer noch einen Wohnsitz in Schweden habe und jedenfalls zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz in Schweden gehabt habe.

Prüfung der Zuständigkeit durch das Tingsrätt (erstinstanzliches Gericht) und das Hovrätt (Berufungsgericht)

- 6 Das Tingsrätt (erstinstanzliches Gericht) ging zunächst auf die Frage ein, ob die Zuständigkeit des Gerichts nach der Brüssel-II-Verordnung¹ oder nach dem Haager Übereinkommen von 1996² zu prüfen sei.
- 7 Das Tingsrätt stellte fest, dass die Verordnung gemäß ihrem Art. 61 Vorrang vor dem Übereinkommen habe, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU hat. Für die Anwendung dieser Vorschrift sei darauf abzustellen, wo das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- 8 Ausgehend hiervon und weil anzunehmen sei, dass M bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Russland begründet habe, sei die Frage der Zuständigkeit nach der Brüssel-II-Verordnung zu beurteilen und gemäß deren Art. 8 Abs. 1 seien für die Entscheidung der Rechtssache die schwedischen Gerichte zuständig. Daher wurde dem Antrag von CC auf Klageabweisung nicht stattgegeben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

² Am 19. Oktober 1996 in Den Haag geschlossenes Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (ABl. 2008, L 151, S. 39).

- 9 Das Hovrätt (Berufungsgericht) bestätigte die Entscheidung des Tingsrätt, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung die schwedischen Gerichte zuständig seien.

Prüfung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz durch das Tingsrätt (erstinstanzliches Gericht) und das Hovrätt (Berufungsgericht)

- 10 Das Tingsrätt (erstinstanzliches Gericht) entschied im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes, dass VO das alleinige Sorgerecht für M zu übertragen sei. Diese Entscheidung wurde vom Hovrätt (Berufungsgericht) aufgehoben. Folglich hat CC das alleinige Sorgerecht für M. Das Verfahren beim Tingsrätt ist noch nicht abgeschlossen.

Verfahren vor dem Högsta domstol (Oberster Gerichtshof)

- 11 CC hat beim Högsta domstol (Oberster Gerichtshof) beantragt, das Rechtsmittel zuzulassen und die Anträge von VO, die das Sorge- und das Aufenthaltsrecht betreffen, zurückzuweisen. Die Zuständigkeit sei nach dem Haager Übereinkommen zu beurteilen, was zur Folge habe, dass die schwedischen Gerichte nicht zuständig seien, über die Rechtssache zu entscheiden. Sie habe bei einem russischen Gericht Klage erhoben und dieses habe sich am 20. November 2020 in Bezug auf alle die elterliche Verantwortung für M betreffenden Fragen für zuständig erklärt.
- 12 Außerdem hat CC den Högsta domstol gebeten, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einem Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung von Art. 61 der Brüssel-II-Verordnung zu befassen.
- 13 VO hat an seinem Standpunkt betreffend den gewöhnlichen Aufenthalt festgehalten und betont, dass es äußerst wichtig sei, den anhängigen Sorgerechtsstreit zu einem schnellen Abschluss zu bringen.
- 14 Der Högsta domstol hat noch nicht über die Frage entschieden, ob das Rechtsmittel zuzulassen ist.

Rechtliche Regelung

Brüssel-II-Verordnung

- 15 Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung sind für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Art. 16 gilt ein Gericht zu dem Zeitpunkt als angerufen, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück bei ihm eingereicht wurde.
- 16 Bei der Anwendung von Art. 8 Abs. 1 gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori*. Danach behält ein Gericht seine Zuständigkeit, wenn es bei Antragstellung

zuständig war; dies gilt auch, wenn sich der Aufenthaltsort des Kindes im Laufe des Gerichtsverfahrens ändert (... [nicht übersetzt]).

- 17 Das Verhältnis zwischen der Brüssel-II-Verordnung und dem Haager Übereinkommen ist in Art. 61 der Verordnung geregelt. Danach hat die Verordnung u. a. dann Vorrang vor dem Übereinkommen, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

Haager Übereinkommen

- 18 Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Haager Übereinkommens sind die Behörden, Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen. Nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens sind in der Regel bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.
- 19 Anders als bei der Brüssel-II-Verordnung findet der Grundsatz der *perpetuatio fori* auf das Haager Übereinkommen keine Anwendung. Zieht ein Kind in einen anderen Vertragsstaat, endet somit die Zuständigkeit des ersten Vertragsstaates (... [nicht übersetzt]).

Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung

- 20 Sowohl das Tingsrätt (erstinstanzliches Gericht) als auch das Hovrätt (Berufungsgericht) gingen davon aus, dass M zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Tingsrätt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden hatte und daher gemäß Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung die schwedischen Gerichte für die Entscheidung der Rechtssache zuständig seien. Danach wurde die Bindung von M an Russland stärker und ein russisches Gericht erklärte sich in Bezug auf die Entscheidung eines dort anhängig gemachten Verfahrens für zuständig.
- 21 Vor diesem Hintergrund kann es von Bedeutung sein, inwieweit der Grundsatz der *perpetuatio fori* in der vorliegenden Rechtssache Anwendung findet. Der Umstand, dass der Grundsatz im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten gilt, führt dazu, dass es für die Zuständigkeit der schwedischen Gerichte nicht darauf ankommt, ob ein Kind in einen anderen Mitgliedstaat der EU umgezogen ist (vgl. [oben] Rn. 16). Fraglich ist, ob Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung genauso anzuwenden ist, wenn ein Kind während des Gerichtsverfahrens in ein Drittland zieht, das dem Haager Übereinkommen beigetreten ist.
- 22 Die Rechtssache wirft auch Fragen betreffend die Auslegung von Art. 61 der Brüssel-II-Verordnung auf. Wie bereits ausgeführt, hat danach die Verordnung im Verhältnis zum Haager Übereinkommen Vorrang, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Aus diesem Artikel geht indessen nicht hervor, auf welchen Zeitpunkt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes abzustellen ist (vgl. die vorstehenden

Ausführungen zur entsprechenden Frage betreffend die Anwendung von Art. 8 Abs. 1). Diesem Artikel ist auch nicht zu entnehmen, ob seine Geltung sich auf das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt oder ob er einen umfassenderen Anwendungsbereich hat (vgl. Art. 60 [der Brüssel-II-Verordnung]).

- 23 Die hier relevanten Fragen waren bereits Gegenstand von bei den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten anhängigen Rechtssachen. Die französische Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) hat entschieden, dass die französischen Gerichte ihre Zuständigkeit verlieren, wenn die von dem Verfahren betroffenen Kinder im Laufe des Verfahrens von Frankreich in die Schweiz ziehen (vgl. Urteil Nr. 557 vom 30. September 2020, Az. 19-14.761, Cour de cassation, Erster Zivilsenat, FR:CCASS:2020:C100557). Ähnlich haben die deutschen Gerichte entschieden (vgl. etwa Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Entscheidung vom 5. November 2019, Az. 8 UF 152/19, DE:OLGHE:2019:1105.8UF152.19.00, Saarländisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 26. August 2015, Az. 9 UF 59/15, DE:OLGSL:2015:0826:9UF59.15.0A, Kammergericht Berlin, Entscheidung vom 2. März 2015, Az. 3 UF 156/14, und Oberlandesgericht Karlsruhe, Entscheidung vom 12. November 2013, Az. 5 UF 140/11).
- 24 Im Schrifttum werden zur Auslegung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 61 in dieser Hinsicht unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einige Autoren halten den Grundsatz der *perpetuatio fori* auch bei einem Umzug in ein Drittland, das dem Haager Übereinkommen beigetreten ist, für anwendbar (vgl. etwa Richard Blauwhoff und Lisette Frohn in Vesna Lazic [Hrsg.], *Regulation Brussels II bis Guide for Application*, 2018, S. 86f., sowie Thalia Kruger und Liselot Samyn, „Brussels II bis: successes and suggested improvements“, *Journal of Private International Law*, 2016, S. 153). Andere sind dagegen der Auffassung, dass die Brüssel-II-Verordnung keinen Vorrang gegenüber dem Haager Übereinkommen hat, wenn das Kind in ein Drittland zieht, das dem Haager Übereinkommen beigetreten ist (vgl. etwa T. M. de Boer, „What we should not expect from a recast of the Brussels II bis regulation“, *Nederlands Internationaal Privaatrecht*, 2015, S. 15f. sowie Ulrich Magnus und Peter Mankowski [Hrsg.] „European Commentaries on Private International Law“, *Bd. IV Brussels II bis Regulation*, 2017, Art. 61 Anm. 2).
- 25 Vor diesem Hintergrund kann es nicht als eindeutig oder geklärt angesehen werden, inwieweit ein Gericht eines Mitgliedstaats in einer die elterliche Verantwortung betreffenden Rechtssache zuständig bleibt, wenn das Kind nach der Antragstellung bei einem Gericht in einem Mitgliedstaat aber vor der Entscheidung der Rechtssache in ein Drittland zieht, das dem Haager Übereinkommen beigetreten ist.

Vorabentscheidungsersuchen

- 26 Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof) ersucht den Gerichtshof, im Wege der Vorabentscheidung folgende Frage zu beantworten.

Bleibt die Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaats nach Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung bestehen, wenn das Kind, um das es in dem Gerichtsverfahren geht, von einem Mitgliedstaat in ein Drittland zieht, das dem Haager Übereinkommen von 1996 beigetreten ist (vgl. Art. 61 des Übereinkommens)?

Antrag auf beschleunigtes Verfahren

- 27 In der Rechtssache geht es um Fragen betreffend das Sorge- und das Aufenthaltsrecht eines im Jahr 2011 geborenen Jungen. Das Verfahren ist im Dezember 2019 eingeleitet worden. Über die Frage der Zuständigkeit so schnell wie möglich entscheiden zu können, ist dringend notwendig. Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof) beantragt daher, gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über das Vorabentscheidungsersuchen im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

ARBEITSDOKUMENT